

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Philipp C. Bauer, rec it media Filmproduktion
Am Klingbach 19, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Im Rahmen der geschäftlichen Beziehung zwischen Philipp Bauer, handelnd unter dem Namen rec it media Filmproduktion (im Folgenden als „rec it media“ bezeichnet), und dem Auftraggeber (im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet) finden ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von rec it media Anwendung. Diese AGB, in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Version, bilden die Grundlage für alle Angebote, Verträge und erbrachten Leistungen. Die AGB können jederzeit auf der Website www.recitmedia.de eingesehen und heruntergeladen werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AGB von rec it media und denen des Auftraggebers, erhalten die AGB von rec it media Vorrang, es sei denn, rec it media hat den AGB des Auftraggebers ausdrücklich in Textform zugestimmt. Diese AGB gelten sowohl für die aktuelle als auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien. Diese AGB gelten insbesondere für Film-, Foto- und Audioproduktionen (z. B. Imagefilme, Werbefilme, Social-Media-Content) sowie – sofern beauftragt – für Layout-/Druckleistungen; ergänzend gelten hierfür die Regelungen in § 11d.

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integraler Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und der rec it media Filmproduktion (nachfolgend „rec it media“).

1.2 Sie gelten gleichermaßen für zukünftige Ergänzungs- oder Folgeaufträge.

1.3 Änderungen oder Abweichungen von diesen AGB sind ausschließlich gültig, wenn sie durch rec it media in Textform bestätigt wurden.

1.4 Mit der Auftragserteilung, ob schriftlich oder in einer der in § 2 genannten vergleichbaren Formen, erkennt der Auftraggeber die Geltung der AGB verbindlich an.

1.5 Begriffsbestimmungen:

1.5.1 Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

1.5.2 Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.5.3 Öffentliche Auftraggeber (insbesondere Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise, Zweckverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen) gelten im Sinne dieser AGB als Auftraggeber, die keine Verbraucher sind.

1.6 Textform / „schriftlich“: Sofern diese AGB „schriftlich“ verlangen, genügt – soweit gesetzlich zulässig – die Textform (z. B. E-Mail). Gesetzliche Schriftform-/Formvorschriften bleiben unberührt.

1.7 Verbraucherschutz / zwingendes Recht: Soweit der Auftraggeber Verbraucher ist, gelten diese AGB nur, soweit sie nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen.

Regelungen, die ausdrücklich „nur für Auftraggeber, die keine Verbraucher sind“ gelten, sind entsprechend gekennzeichnet.

§ 2 Zustandekommen eines Auftrags

2.1 Ein Auftrag an rec it media gilt als verbindlich, sobald das Angebot durch den Auftraggeber schriftlich akzeptiert wurde, durch konkludentes Handeln oder eine eindeutige Zustimmung durch nachvollziehbare Kommunikationswege, wie E-Mail oder digitale Plattformen, erkennbar ist.

2.2 Eine schriftliche Auftragsbestätigung wird dem Auftraggeber zur Dokumentation zur Verfügung gestellt.

2.3 rec it media bewahrt sämtlichen Schriftverkehr systematisch zu Dokumentationszwecken auf.

2.4 Der Auftraggeber sichert zu, dass die bereitgestellten Inhalte keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere keine personenbezogenen Daten ohne Zustimmung enthalten.

2.5 Maßgeblich für Inhalt, Umfang, Lieferformate, Einsatzzweck (Nutzungsrechte) sowie Termine sind Angebot, Auftragsbestätigung und/oder Rechnung. Nebenabreden, Änderungen und Zusagen außerhalb dieser Dokumente sind nur verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt wurden.

§ 3 Termingerechte Produktion

3.1 rec it media verpflichtet sich, die vereinbarte Produktion termingerecht fertigzustellen und zu übergeben, wobei der Abgabetermin im Auftrag oder auf der Rechnung verbindlich festgehalten werden muss.

3.2 Absprachen, die außerhalb dieser Dokumente getroffen werden, sind für rec it media nicht bindend.

3.3 Eine fristgerechte Fertigstellung setzt die aktive Mitwirkung des Auftraggebers voraus. Dies schließt ein:

3.3.1 die rechtzeitige Bereitstellung aller notwendigen Informationen,

3.3.2 die Mitteilung relevanter Ausfallzeiten von Mitarbeitern, die für die Produktion erforderlich sind, und

3.3.3 die Benennung eines zentralen Ansprechpartners für rec it media.

3.4 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die organisatorische und logistische Koordination des Drehs sowie für die Anweisung und Abstimmung seiner Mitarbeiter.

3.5 rec it media behält sich das Recht vor, die Produktion bei Verzug der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers anzupassen oder zu verzögern, ohne dass Schadensersatzansprüche entstehen.

3.6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers:

3.6.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb eines angemessenen Zeitfensters auf Anfragen von rec it media zu reagieren, um eine reibungslose Planung und Durchführung des Projekts zu gewährleisten.

3.6.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind vom Auftraggeber verbindlich einzuhalten.

3.6.3 Sollte der Auftraggeber wiederholt Termine absagen, verschieben oder auf wesentliche Anfragen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums reagieren, behält sich rec it media das Recht vor, den Projektzeitplan anzupassen und entstandene Kosten für Wartezeiten oder Umplanungen in Rechnung zu stellen.

3.6.4 Unangemessene Verzögerungen durch den Auftraggeber, die die Produktionszeit erheblich beeinträchtigen, können zur Nachkalkulation gemäß § 5.8 führen. rec it media behält sich in solchen Fällen zudem das Recht vor, den Auftrag gemäß § 6.2.3 einseitig aufzukündigen, wenn keine Zusammenarbeit im Rahmen der Mitwirkungspflichten möglich ist.

3.7 Übergabe / Lieferung: Die Übergabe von Zwischenständen und des finalen Werks erfolgt in der Regel digital (z. B. per Download-Link). Ab Bereitstellung beginnt die Prüf- und Abnahmefrist gemäß § 11a.

§ 4 Umfang der Tätigkeit

4.1 Die von rec it media erbrachten Leistungen umfassen alle im Auftrag, in der Rechnung oder in der Auftragsbestätigung beschriebenen Arbeiten.

4.2 Dies beinhaltet sämtliche Arbeits- und Materialkosten, deren detaillierte Aufstellung in der Rechnung ausgewiesen wird.

4.3 Der Leistungsumfang kann im gegenseitigen Einvernehmen durch Änderungswünsche des Auftraggebers während der Produktion angepasst werden.

4.4 Dabei entstehende zusätzliche Kosten werden dem Auftraggeber rechtzeitig vor deren Umsetzung mitgeteilt.

4.5 Für die Produktionen verwendet rec it media Film-, Foto- und Musikmaterial von Stockmedia-Plattformen.

4.6 Es ist dem Auftraggeber untersagt, einzelne Bestandteile einer rec it media Produktion ohne vorherige Zustimmung eigenständig zu nutzen oder aus dem Gesamtkontext der Produktion zu

entfernen.

4.7 Für Druckerzeugnisse und Layoutleistungen gelten ergänzend die besonderen Regelungen in § 11d (Proof/Freigabe, Toleranzen, Mehr-/Minder Mengen, Lieferung/Gefahrübergang).

§ 5 Vergütung und Korrekturphase

5.1 Die Produktionskosten von rec it media umfassen:

5.1.1 die Arbeitsleistung,

5.1.2 den Einsatz der verwendeten Technik,

5.1.3 in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie

5.1.4 das angestrebte Endprodukt.

5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen der Vertragsverhandlungen festgelegte Zahlungsweise einzuhalten und den Gesamtbetrag oder einen vereinbarten Vorschuss gemäß § 669 BGB innerhalb der vereinbarten Frist zu leisten.

5.3 Die Vergütung erfolgt nach Vereinbarung per Überweisung auf das im Vertrag oder der Rechnung angegebene Geschäftskonto von rec it media.

5.4 Bei bestimmten Aufträgen, insbesondere solchen mit einer Vergütung unter 700,00 € netto und/oder laufenden Kosten, behält sich rec it media das Recht vor, die Zahlung ganz oder teilweise im Voraus zu verlangen.

5.5 Die gewählte Zahlungsweise wird im Angebot oder Vertrag sowie auf der Rechnung klar ausgewiesen.

5.6 Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, ist rec it media berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen: Ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt der Zinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. In allen anderen Fällen (kein Verbraucher) beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

5.7 Zusätzliche Korrekturen über die zwei vereinbarten Phasen hinaus werden pauschal mit mindestens 150,00 € netto pro Phase berechnet.

5.8 Sollten durch unvorhersehbare Ausgaben wie:

5.8.1 Parkgebühren,

5.8.2 unverschuldete Wartezeiten oder

5.8.3 andere unvorhergesehene Ereignisse Mehrkosten entstehen, können diese durch eine Nachkalkulation geltend gemacht werden.

5.9 Beträgt die Nachkalkulation mehr als 5 % des netto Auftragsvolumens, wird der Auftraggeber hierüber unverzüglich informiert.

5.10 Mehrkosten gelten nur bis zu einer Höhe von insgesamt 5 % des netto Auftragsvolumens als genehmigt. Darüberhinausgehende Mehrkosten bedürfen vor Umsetzung der Freigabe in Textform. Erteilt der Auftraggeber die Freigabe nicht, ist rec it media berechtigt, die Leistung bis zur Klärung auszusetzen; Liefertermine verschieben sich entsprechend.

§ 6 Stornierung oder Verschiebung durch den Auftraggeber oder rec it media Filmproduktion

6.1 Stornierung durch den Auftraggeber

Im Falle einer Stornierung oder Verschiebung eines erteilten Auftrags durch den Auftraggeber gelten folgende Regelungen:

6.1.1 Pauschale Ausfallentschädigung:

Nach der Auftragsvergabe gemäß § 2 berechnet rec it media eine pauschale Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % der vereinbarten Auftragssumme (exklusive Fremdleistungen) sowie 100 % der anfallenden Kosten für Fremdleistungen.

6.1.2 Nachweispflichten:

Der Auftraggeber hat das Recht, nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Gleichzeitig behält sich rec it media vor, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

6.1.3 Keine erbrachten Leistungen:

Erfolgt die Stornierung oder Verschiebung des gesamten Auftrags nach der Auftragsvergabe, ohne dass bis dahin eine Leistung (z. B. Projektbesprechung, Konzeption, Planung, Dreh,

Schnitt) erbracht wurde, entfällt die Ausfallentschädigung. Kosten für Fremdleistungen werden jedoch projektabhängig geltend gemacht.

6.1.4 Kurzfristige Absage von Drehtagen:

Wird ein terminierter Drehtag weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Leistungsdatum abgesagt oder verschoben, berechnet rec it media 50 % des vereinbarten Drehtagwertes, mindestens jedoch 250,00 € netto. Bereits geleistete Anzahlungen werden in diesen Fällen vollständig als Ausgleich für den entstandenen Aufwand einbehalten.

6.1.5 Nicht in Anspruch genommene Aufträge:

Aufträge, die teilweise oder gar nicht innerhalb von 365 Tagen nach Auftragserteilung in Anspruch genommen oder vollständig bezahlt werden, berechtigen rec it media dazu, 50 % des nicht genutzten Auftragsvolumens sowie 100 % der nicht in Anspruch genommenen Fremdleistungen als Ausfallentschädigung zu berechnen. In diesen Fällen behält sich rec it media zudem das Recht vor, das Nutzungs- und Verwertungsrecht an teilbezahlten Produktionen oder Teilproduktionen zu entziehen.

6.2 Stornierung durch rec it media

Im Falle einer Stornierung des Auftrags durch rec it media gelten folgende Regelungen:

6.2.1 Rückerstattung von Anzahlungen:

rec it media erstattet geleistete Anzahlungen an den Auftraggeber.

6.2.2 Ausnahmen:

Keine Rückerstattung erfolgt bei untragbaren Gegebenheiten der Zusammenarbeit oder bei groben Verletzungen des § 3, insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

6.2.3 Einseitige Kündigung bei Verletzung der Mitwirkungspflichten:

rec it media behält sich das Recht vor, den Auftrag einseitig und fristlos zu kündigen, wenn der Auftraggeber wiederholt gegen die Mitwirkungspflichten gemäß § 3.6.3 und § 3.6.4 verstößt, insbesondere wenn:

- der Auftraggeber vereinbarte Termine nicht einhält,
- auf Anfragen und Abstimmungen innerhalb eines angemessenen Zeitfensters nicht reagiert oder
- durch unangemessene Verzögerungen die Projektabwicklung erheblich beeinträchtigt.

In solchen Fällen ist rec it media berechtigt, den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Geleistete Anzahlungen werden nicht erstattet, und rec it media behält sich vor, entstandene Kosten sowie eine pauschale Ausfallentschädigung gemäß § 6.1.1 in Rechnung zu stellen.

6.3 Erlöschen gegenseitiger Verpflichtungen

6.3.1 Beendigung gegenseitiger Verpflichtungen:

Mit der Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber oder rec it media erlöschen alle gegenseitigen Verpflichtungen hinsichtlich Kosten und Leistungen.

6.3.2 Kulanzregelung für erneute Auftragsvergabe:

Eine erneute Vergabe des Auftrags ist gemäß § 2 möglich. Bereits geleistete Anzahlungen oder Entschädigungszahlungen können im Rahmen eines neuen Auftrags angerechnet werden. Dies stellt jedoch eine Kulanzleistung seitens rec it media dar und erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung.

Diese Regelungen dienen der rechtssicheren und fairen Abwicklung von Stornierungen oder Verschiebungen durch beide Parteien.

§ 7 Regelungen für Abo-Modelle

7.1 Laufzeit und Verlängerung

7.1.1 Die Laufzeit des Abonnements entspricht der im Auftrag festgelegten Dauer. Laufzeit und Leistungsumfang sind im Auftrag genau definiert. Die im Auftrag definierten Leistungen einer monatlichen Zahlung stellen Teilrechnungen der Gesamtleistung dar, die über die Laufzeit verteilt erbracht werden.

7.1.2 Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich das Abonnement automatisch um jeweils einen Monat.

7.1.3 Eine Kündigung kann nach Ende der Laufzeit mit einer Frist bis zum 15. des Folgemonats ausgesprochen werden.

7.2 Außerordentliche Kündigung und Abbruch

7.2.1 Eine außerordentliche Kündigung oder ein Abbruch der Leistung ist nur in Textform möglich.

7.2.2 Da die Konzepterstellung im Voraus erfolgt und die Leistung über die Laufzeit verteilt erbracht wird, wird im Falle eines Abbruchs eine Entschädigung gemäß § 6 berechnet.

Grundlage der Berechnung ist die Gesamtlaufzeit laut Auftrag.

7.2.3 Bereits erbrachte Leistungen müssen vollständig bezahlt werden.

7.3 Leistungen pro Monat

7.3.1 Die monatlich erbrachten Leistungen richten sich nach der im Auftrag oder der Rechnung definierten Beschreibung.

7.3.2 Nicht genutzte Kontingente können nach Absprache mit rec it media auf Kulanz in den nächsten Monat übertragen werden.

7.4 Pausieren der Laufzeit

7.4.1 Eine Unterbrechung der Laufzeit ist nach Absprache möglich, jedoch maximal für drei Monate.

7.5 Anpassungen des Abos

7.5.1 Anpassungen des Abos bei Mehraufwand sind jederzeit möglich.

7.5.2 Eine Verkleinerung des Abos ist ausgeschlossen. Zusätzliche Leistungen (Erweiterungen) können hingegen jederzeit hinzugefügt werden.

7.6 Sonderkündigungsrechte

7.6.1 Im Falle höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Pandemien, staatliche Eingriffe) oder längerer Krankheit des Auftraggebers gilt das Recht, das Abo gemäß § 7.4 zu pausieren.

§ 8 Urheber- und Nutzungsrecht

8.1 Nach vollständiger Begleichung der Rechnung (gemäß § 5) und Übergabe des Projekts erwirbt der Auftraggeber das Recht, das produzierte Bild- und Tonmaterial im im Auftrag oder in der Rechnung definierten Umfang zu nutzen.

8.1.1 Standard-Lizenz (falls im Auftrag/Rechnung nichts Abweichendes geregelt ist):

Nicht-exklusives, nicht übertragbares Nutzungsrecht am finalen Werk für die eigene Unternehmenskommunikation des Auftraggebers (z. B. Website, Social-Media-Profile, Präsentationen, Messen, interne Nutzung). Bezahlte Werbeschaltungen („Paid Ads“), TV, Kino, DOOH/Out-of-Home, Weiterlizenzierung an Dritte sowie Nutzung durch Franchise-/Händlernetze sind nur umfasst, wenn dies ausdrücklich in Auftrag/Rechnung vereinbart wurde.

8.1.2 Agenturen / Dienstleister des Auftraggebers: Der Auftraggeber darf das finale Werk an beauftragte Agenturen/Dienstleister ausschließlich zum Zweck der vertragsgemäßen Nutzung weitergeben, sofern diese zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und keine weitergehenden Rechte erhalten.

8.1.3 Bearbeitungen innerhalb der Nutzung: Zulässige Anpassungen (z. B. Formatvarianten, Zuschnitt, Untertitel, Lautheits-/Längen Anpassungen) sind nur im Rahmen von § 9 zulässig. Inhaltliche Umdeutungen, entstellende Bearbeitungen oder Nutzung außerhalb des vereinbarten Umfangs sind unzulässig.

8.2 Von diesem Nutzungsrecht ausgenommen ist die Musiklizenz (Hintergrundmusik), die individuell im Namen und auf Wunsch des Auftraggebers lizenziert wird. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bedingungen der Musiklizenz liegt vollständig beim Auftraggeber. rec it media übernimmt keine Haftung für Verstöße gegen Urheber- oder Nutzungsrechte, die durch den Auftraggeber entstehen.

8.3 Das produzierte Rohmaterial (Film-/Tonaufnahmen) verbleibt vollständig im Eigentum von rec it media. Eine Herausgabe erfolgt ausschließlich gegen Zahlung der Buy-Out-Kosten, die 90 % der Produktionskosten exkl. Musiklizenzierung, mindestens jedoch 900,00 Euro netto, betragen. Ein Anspruch auf Herausgabe des Rohmaterials besteht nicht.

8.4 Der Datenaustausch erfolgt über einen digitalen Download. rec it media übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass das Rohmaterial in allen Formaten oder auf allen Systemen einsehbar oder nutzbar ist, da es in verschiedenen Codecs und Dateigrößen bereitgestellt wird.

8.5 Musiklizenzen sind nicht automatisch Teil der Nutzungsrechte und können auch nicht als Buy-Out erworben werden. Der Prozess zur Lizenzierung wird individuell mit dem Auftraggeber abgestimmt und geregelt.

8.6 Die Produktion eines Videos wird grundsätzlich als Werkvertrag betrachtet, bei dem rec it media zur Herstellung eines definierten Werkes verpflichtet ist. Der Auftraggeber erwirbt dabei ausschließlich die Rechte am finalen Werk gemäß den im Auftrag oder der Rechnung festgelegten Nutzungsbedingungen.

8.7 Das Rohmaterial, welches während der Produktion entsteht, ist nicht Teil des geschuldeten Werkes und bleibt daher Eigentum von rec it media. Eine Herausgabe erfolgt nur gegen Zahlung der entsprechenden Buy-Out-Kosten, sofern keine abweichende Vereinbarung in Textform getroffen wurde.

8.8 Für die Archivierung der Projektdaten (Film- und Audiomaterial) nutzt rec it media sowohl eigene NAS-Systeme als auch cloudbasierte Speicherlösungen, wie beispielsweise www.dropbox.com. Diese Archivierung erfolgt als freiwillige Zusatzleistung, unverbindlich und kostenfrei auf Widerruf durch den Auftraggeber, mit Ausnahme expliziter Projekte im Rahmen der ABO-Modelle, bei denen abweichende Regelungen gelten können. Eine bestimmte Archivierungsdauer wird nicht zugesagt. rec it media behält sich jedoch das Recht vor, diese Daten nach eigenem Ermessen zu entfernen.

8.8.1 Wichtiger Hinweis zur Datensicherung: Die Archivierung nach § 8.8 stellt keine Verpflichtung zur dauerhaften Aufbewahrung, kein garantiertes Backup und keine Wiederherstellungsgarantie dar. Der Auftraggeber ist verpflichtet, finale Lieferdateien und sonstige übergebene Daten eigenständig zu sichern.

8.8.2 Nach Abnahme gemäß § 11a wird das Projekt in das Archiv überführt.

8.8.3 Eine Reaktivierung/Wiederherstellung („De-Archivierung“) eines abgenommenen Projekts erfolgt nur auf Beauftragung des Auftraggebers und wird mit einer Pauschale von mindestens 250,00 € netto pro Vorgang berechnet. Die Pauschale umfasst die Wiederherstellung sowie das erneute Laden/Öffnen des Projekts. Weitergehende Bearbeitung wird nach § 9.4 vergütet.

8.8.4 Ein Anspruch auf Wiederherstellung besteht nicht. Kann ein Projekt aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht wiederhergestellt werden (z. B. Löschung, Defekt, Providerwechsel), entstehen daraus keine Schadensersatzansprüche; § 11b bleibt unberührt.

8.9 Soweit Produktionen Stockmaterial (Video/Foto/Musik/Grafiken) enthalten, richten sich Umfang und Einschränkungen der Nutzungsrechte zusätzlich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen des Drittanbieters.

§ 9 Bearbeitungsrecht

9.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigenständig Änderungen an Bild und Ton des fertigen Produkts vorzunehmen. Dies gilt nicht für rein technische/formatbezogene Anpassungen gemäß § 9.1.1, sofern der Inhalt, Sinn und Kontext nicht verändert werden.

9.1.1 Zulässige technische Anpassungen (ohne inhaltliche Veränderung): (a) Zuschnitt/Formatvarianten (z. B. 16:9, 9:16, 1:1), (b) Ein-/Ausblendung von Untertiteln, (c) Anpassung von Länge/Lautheit für Plattformstandards, (d) Konvertierung in andere Container/Codecs.

9.1.2 Unzulässig sind insbesondere: (a) Sinn-/Kontextänderungen, (b) entstellende Bearbeitungen, (c) Kombination mit Inhalten, die geeignet sind, rec it media oder Mitwirkende herabzuwürdigen, (d) Entfernung von rechtlich erforderlichen Hinweisen/Lizenzeinblendungen, sofern solche Bestandteil der Lieferung sind.

9.1.3 Erfolgen Anpassungen durch den Auftraggeber oder Dritte, übernimmt rec it media keine Gewähr für Mängel, die durch diese Anpassungen verursacht wurden.

9.2 Veröffentlichungen in Teilstücken oder die Nutzung des Materials in „Stories“ auf sozialen Netzwerken sind lediglich gestattet, sofern der ursprüngliche Kontext des Werks nicht verfälscht

wird.

9.3 Änderungswünsche des Auftraggebers sind ausschließlich durch rec it media umzusetzen.

9.4 Für die Bearbeitung entstehen zusätzliche Kosten, die sich aus:

9.4.1 einer Pauschale für das erneute Laden des Projekts zusammensetzen. Bei abgenommenen/archivierten Projekten gilt mindestens die Pauschale gemäß § 8.8.3 (De-Archivierung: mindestens 250,00 € netto), sowie

9.4.2 einem Stundensatz von 65,00 Euro netto für die Bearbeitungszeit zusammensetzen.

9.5 Diese Regelung gilt gleichermaßen im Rahmen der Archivierung gemäß § 8.8.

§ 10 Anlieferung von Inhalten

10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Texte in unformatierter Form, das heißt ohne Umbrüche oder Aufzählungszeichen, an rec it media zu übermitteln.

10.2 Bilder sind in gängigen Fotodateiformaten wie JPEG (= JPG), PNG oder TIFF bereitzustellen. Die Einbettung von Bildern in PDF- oder Word-Dateien ist nicht zulässig.

10.3 Videos sind digital an rec it media zu übergeben. Spezifische Formatvorgaben bestehen nicht, da rec it media die Konvertierung der Dateien übernehmen kann.

10.4 Der Auftraggeber sichert zu, dass er über sämtliche erforderlichen Rechte an allen bereitgestellten Materialien verfügt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheber-, Marken- und Persönlichkeitsrechte.

10.5 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Nutzung der bereitgestellten Inhalte durch rec it media keine Rechte Dritter verletzt.

10.6 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Rechts-, Schadens-, Unterlassungs- oder sonstige Ansprüche, die aus der Nutzung der bereitgestellten Materialien entstehen, einschließlich der damit verbundenen Kosten der Rechtsverteidigung.

10.7 Der Auftraggeber stellt rec it media insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

10.8 rec it media übernimmt keine Verantwortung für durch den Auftraggeber bereitgestellte Inhalte und die daraus resultierenden Kosten oder Arbeiten.

10.9 rec it media behält sich das Recht vor, die Bearbeitung von Inhalten abzulehnen, die technisch nicht gebrauchsfähig sind oder gegen geltende Gesetze verstoßen.

10.10 Der Auftraggeber stellt sicher, dass für alle vom Auftraggeber veranlassten Drehs und Inhalte sämtliche erforderlichen Einwilligungen, Genehmigungen und Rechte vorliegen (insbesondere: Einwilligungen von abgebildeten Personen, Hausrecht/Location-Releases, Rechte an Marken/Logos/Designs, Rechte an gezeigten Produkten/Displays, ggf. Mitbestimmungsrechte).

10.11 Liegen Freigaben nicht vor oder werden sie verweigert, ist rec it media berechtigt, die Produktion ganz oder teilweise auszusetzen; daraus entstehende Verzögerungen und Mehraufwände gehen zu Lasten des Auftraggebers (Nachkalkulation gemäß § 5.8 ff.).

10.12 Auf Wunsch kann rec it media Musterformulare (z. B. Einwilligungen) bereitstellen; die rechtliche Prüfung/Einholung obliegt dem Auftraggeber.

§ 11 Datenschutz

11.1 rec it media verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie anderer anwendbarer Datenschutzgesetze.

11.2 Der Auftraggeber sichert zu, dass die von ihm bereitgestellten Inhalte keine Rechte Dritter verletzen und insbesondere keine personenbezogenen Daten ohne entsprechende Zustimmung enthalten.

11.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass er alle erforderlichen Einwilligungen, Genehmigungen oder sonstigen rechtlichen Grundlagen für die Verarbeitung und Weitergabe der Daten an rec it media eingeholt hat.

11.4 Der Auftraggeber stellt rec it media insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 11a Abnahme, Mängel, Gewährleistung

11a.1 Abnahmeaufforderung und Fristsetzung: Nach Bereitstellung des finalen Werks (Download-Link/Übergabe) fordert rec it media den Auftraggeber in Textform zur Abnahme auf und setzt hierfür eine angemessene Frist von mindestens 7 Werktagen.

11a.2 Abnahmefiktion / schlüssige Abnahme: Erklärt der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist und verweigert er die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt das Werk als abgenommen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, tritt diese Rechtsfolge nur ein, wenn rec it media den Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform ausdrücklich auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat. Die produktive Nutzung oder Veröffentlichung des Werks gilt als Abnahme durch schlüssiges Verhalten.

11a.3 Was ist ein „Mangel“? Ein Mangel liegt nur vor, wenn das Werk von der ausdrücklich vereinbarten Leistungsbeschreibung (Angebot/Auftrag/Rechnung) abweicht. Geschmackliche Bewertungen, subjektive Stilfragen oder nachträgliche Konzeptänderungen sind keine Mängel.

11a.4 Nacherfüllung: Bei berechtigten Mängeln leistet rec it media nach eigener Wahl Nacherfüllung (Nachbesserung). Schlägt die Nacherfüllung nach zwei Versuchen fehl, kann der Auftraggeber – soweit gesetzlich zulässig – die gesetzlichen Rechte geltend machen.

11a.5 Verjährung: Gegenüber Auftraggebern, die keine Verbraucher sind, verjähren Mängelansprüche in 12 Monaten ab Abnahme. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 11b Haftung und Haftungsbegrenzung

11b.1 Unbeschränkte Haftung: rec it media haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11b.2 Kardinalpflichten / einfache Fahrlässigkeit: Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11b.3 Haftungsausschlüsse (soweit zulässig): Im Übrigen ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, insbesondere für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Werbewirkung, Produktionsausfälle oder Folgeschäden, die nicht an dem Werk selbst entstanden sind.

11b.4 Daten / Upload / Archivierung: Für Datenverluste haftet rec it media nur, soweit der Schaden auch bei ordnungsgemäßer, angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wäre. § 8.8.1 bleibt unberührt.

§ 11c Rechtklärung bei Dreharbeiten / Dritthalte

11c.1 Verantwortungsbereich Auftraggeber: Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Klärung sämtlicher Rechte/Freigaben, die außerhalb des Einflussbereichs von rec it media liegen (z. B. Hausrecht, Drehgenehmigungen, Einwilligungen, Rechte an Marken/Logos/Designs, Rechte an Musik/Material, das der Auftraggeber beistellt).

11c.2 Freistellung: Der Auftraggeber stellt rec it media von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer fehlenden/fehlerhaften Rechtklärung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers resultieren, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung.

11c.3 Produktionsstopp: Bei rechtlichen Risiken (z. B. fehlende Einwilligungen) ist rec it media berechtigt, die Produktion auszusetzen oder Inhalte zu entfernen/zu ersetzen; Mehraufwand ist gemäß § 5 nachzuberechnen.

§ 11d Besondere Regelungen für Druck-/Layoutleistungen

11d.1 Druckfreigabe (Proof/Andruck): Druck-/Produktionsstart erfolgt erst nach Freigabe in Textform (z. B. „Druckfreigabe erteilt“) auf Basis eines Proofs/Ansichts-PDFs. Mit Freigabe übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für Inhalte, Rechtschreibung, Satz, Beschnitt, Farben und Platzierungen, soweit diese im Proof erkennbar sind.

11d.2 Farb-/Materialtoleranzen: Branchenübliche Abweichungen (z. B. Farbabweichungen durch CMYK/RGB-Umrechnung, Papierchargen, Oberflächen) stellen keinen Mangel dar, sofern die Abweichung branchenüblich ist.

11d.3 Mehr-/Minder Mengen: Mehr- oder Minder Mengen bis zu 10 % gelten als branchenüblich und sind vom Auftraggeber zu akzeptieren, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

11d.4 Lieferung / Gefahrübergang: Gegenüber Auftraggebern, die keine Verbraucher sind, geht die Gefahr mit Übergabe an den Versanddienstleister auf den Auftraggeber über. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften.

11d.5 Druckdaten des Auftraggebers: Stellt der Auftraggeber Druckdaten, haftet er für deren technische und rechtliche Verwendbarkeit; notwendige Korrekturen/Konvertierungen werden nach Aufwand berechnet, sofern nicht ausdrücklich inkludiert.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

12.2 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

12.3 Vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens verpflichten sich beide Parteien, zunächst ein Schlichtungsverfahren anzustreben.

12.3.1 Information nach VSBG (nur falls Verbraucher beteiligt sind): rec it media ist grundsätzlich nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

12.4 Widerrufsrecht für Verbraucher: Verbraucher haben das Recht, Verträge gemäß § 355 BGB binnen 14 Tagen zu widerrufen. Der Widerruf ist an keine bestimmte Form gebunden; aus Nachweisgründen wird Textform (z. B. E-Mail) empfohlen. Widerrufsfrist: 14 Tage ab Vertragsschluss. Um den Widerruf auszuüben, muss der Verbraucher rec it media mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. per E-Mail oder Brief) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Kontakt für Widerruf: rec it media Filmproduktion, Philipp C. Bauer, Am Klingbach 19, 66901 Schönenberg-Kübelberg, E-Mail: p.bauer@recitmedia.de. Ein Muster-Widerrufsformular wird auf Anfrage bereitgestellt. Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass rec it media vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Dienstleistung beginnt, und widerruft der Verbraucher später, so hat er einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Widerruf erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vertraglich vorgesehenen Leistungen entspricht. Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Dienstleistungsvertrag, wenn rec it media die Leistung vollständig erbracht hat und der Verbraucher zuvor ausdrücklich zugestimmt hat, dass rec it media vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, und der Verbraucher seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung erlischt.

12.5 Für alle rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und rec it media findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

12.6 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt der Sitz der Firma rec it media Filmproduktion, Am Klingbach 19, 66901 Schönenberg-Kübelberg, als Erfüllungsort.

12.7 Gerichtsstand: Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis – soweit rechtlich zulässig – das für den Sitz von rec it media zuständige Gericht. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.